



Österreichischer Klub für Tibetische Hunderassen

STATUTEN

beschlossen von der Jahreshauptversammlung
am 22.03.2014

Inhalt:

- § 1 Name des Vereines, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Vereinsjahr
- § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge und Gebühren
- § 8 Organe des Vereines
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Außerordentliche Generalversammlung
- § 11 Wahl des Vorstandes sowie der sonstigen Funktionsträger des Vereines
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Vorstandssitzungen
- § 14 Rechnungsprüfer / Aufgaben der Rechnungsprüfer
- § 15 Der Disziplinarausschuss
- § 16 Das Schiedsgericht
- § 17 Auflösung des Vereines
- § 18 Inkrafttreten der Satzung
- § 19 Sonstiges

§ 1 Name des Vereines, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Klub für Tibetische Hunderassen“, die Kurbezeichnung lautet ÖTH.

Der Verein hat seinen in: SULZ IM WEINVIERTEL, dies mit der Geschäftsadresse *Obersulz 142*. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Er ist unter der ZVR-Zahl 184115490 bei der Landespolizeidirektion Wien, Referat für Vereins-, Versammlungs- und Medienangelegenheiten im Vereinsregister eingetragen.

Der Österreichische Klub für Tibetische Hunderassen wurde am 14.6.1971 gegründet.

Der ÖTH ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und damit auch der Fédération Cynologique Internationale (FCI). Er ist die einzige vom ÖKV zur Vertretung der von ihm betreuten Rassen zugelassene Verbandskörperschaft in Österreich.

§ 2 Zweck des ÖTH

Der Zweck des ÖTH ist die Reinzucht und Haltung von Tibetischen Hunden, und zwar

- Do Khyi (Tibet Dogge)
- Tibet Terrier
- Lhasa Apso
- Tibet Spaniel

zu fördern und zu pflegen, dies unter Bedachtnahme auf die rassetypischen Merkmale der betreuten Hunderassen, sowie die Förderung des allgemeinen Interesses an den betreuten Hunderassen.

§ 3 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2.) und 3.) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Herausgabe von verbindlichen Zucht- und Eintragungsbestimmungen
 - b) Beratung beim Erwerb und der artgerechten Aufzucht, Erziehung und Haltung Tibetischer Hunde, sowie die kostenlose Adressenvermittlung zwischen den Besitzern und Züchtern Tibetischer Hunde und an Tibetischen Hunden interessierten Hundefreunden
 - c) Führung einer eigenen Zuchtbuchstelle
 - d) Festsetzung der Körordnung
 - e) Förderung der Zucht mittels Durchführung von Züchterschulungen, Ausbildung der Zuchtwarte und Zuchttauglichkeitsprüfungen (Körungen)
 - f) Namhaftmachung von Formwertrichteranwärtern und Formwertrichtern
 - g) Veranstaltung von Ausstellungen und Ausbildungskursen
 - h) Erfassung und Bekanntgabe von Zuchthunden
 - i) Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Herausgabe von Publikationen
 - k) Abhaltung von Versammlungen und sonstigen Klubveranstaltungen
 - l) Widmung von Preisen für Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Schenkungen, Widmungen für Klubzwecke und sonstige Zuwendungen
- 4.) Der ÖTH übt seine Tätigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils gültigen Fassung aus.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung stellt einen Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar, sie ist an die Geschäftsstelle des ÖTH zu richten.

Der Name des Antragstellers wird in der ÖKV-Zeitschrift „Unsere Hunde“ (UH) veröffentlicht, ebenso auf der Homepage des Vereines.

Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Veröffentlichung ein begründeter Einspruch von Seiten eines Mitgliedes des ÖTH erfolgt.

Über einen Einspruch entscheidet der Vereinsvorstand vereinsintern endgültig.

§ 5.1. Ordentliche Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede großjährige, natürliche Person werden. Gewerbsmäßige Hundehändler und ihnen gleichzustellende Personen sowie Personen, die kynologischen Vereinen angehören, welche nicht Mitglied des ÖKV oder der FCI sind, sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5.2 Ehrenmitgliedschaft

- Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die sich um die Förderung der tibetischen Hunde oder des Vereines besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Austritt aus dem ÖTH
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
- d) Ausschluss aus dem ÖTH

ad a) Der freiwillige Austritt muss spätestens bis zum 1. Dezember(einlangend) des Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand zu Handen der Geschäftsstelle schriftlich bekannt gegeben werden, andernfalls ist der volle Mitgliedsbeitrag auch noch für das folgende Jahr zu bezahlen.

ad b) Der Tod des Mitglieds beendet die Mitgliedschaft; der Mitgliedsbeitrag für das Jahr, in dem das Mitglied stirbt, verbleibt dem Verein.

ad c) Die Streichung kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und Mahnung trotz Verstreichen der dort gesetzten Frist mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

Die Nachfrist für die Bezahlung des Beitragsrückstandes wird vom Kassier festgelegt.

ad d) Der Ausschluss erfolgt:

- bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten inner- und außerhalb des Vereines, insbesondere bei öffentlichen Schauen, Ausstellungen und Prüfungen,
- bei grober Verletzung der Vereinssatzungen und Vereinsinteressen, insbesondere aber bei Verstoß gegen die Zuchtordnung und/oder die jeweils geltenden Tierschutzgesetze,
- bei ungebührlicher öffentlicher Kritik einer von Vereinsorganen getroffenen Entscheidung oder bei vereinschädigenden Äußerungen in der Öffentlichkeit.

Bei Vorliegen eines oder mehrerer Ausschlussgründe hat der Vorstand durch Vorstandsbeschluss den Ausschluss auszusprechen.

Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung unter Setzung einer dreiwöchigen Frist aufzufordern und in der Folge vom Vorstand über innerhalb dieser Frist geäußertes Verlangen des Mitglieds anzuhören.

Gegen den Beschluss des Vorstands über seinen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses an dieses Einspruch an den Disziplinarausschuss erheben. Dieser entscheidet über den Ausschluss endgültig.

Der Ausschluss kann zeitlich begrenzt oder auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, jedoch keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag nachweislich (Kontoeingang beim Verein) bezahlt hat, ist

- antrags- und stimmberechtigt vor und in der allen Generalversammlungen,
- berechtigt, die Beratungs- und Dienstleistungen des ÖTH zu beanspruchen,
- berechtigt, an allen vom ÖTH durchgeführten oder unterstützten Veranstaltungen unter den jeweils gültigen Teilnahmevorschriften teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- den Vereinszweck zu fördern und die in den Satzungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
- seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen,
- Wohnsitzänderungen sofort dem Vereinsvorstand, insbesondere dem Kassier bekannt zu geben,
- die Zuchtordnung des ÖTH in allen Punkten zu befolgen,
- sich im Umgang mit den anderen Mitgliedern sowie allen im ÖKV zusammengeschlossenen Hundefreunden kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zur Kollegialität umfasst den korrekten Umgang mit Daten, den offenen Dialog in allen kynologischen Fragen und die sachliche Auseinandersetzung bei Meinungsverschiedenheiten auch über Print- oder elektronische Medien.

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Daten im Rahmen der Vereinsinteressen oder aufgrund von Verpflichtungen des Vereines verarbeitet oder weitergegeben werden

§ 7 Beiträge und Gebühren

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag umschließt neben dem Beitrag zum Verein auch den Jahresbeitrag an den ÖKV und die allfällige Bezugsgebühr für die Zeitschrift „Unsere Hunde“(UH) als offizielles Organ des ÖKV und des ÖTH.

Die Beiträge sind bis zum 31.1 des Vereinsjahres einlangend auf das Konto des Vereines zu bezahlen.

Bei notwendigen Mahnungen gehen alle dem Verein erwachsenden Kosten zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des ÖTH sind

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsprüfer

- der Disziplinarausschuss
- das Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt entweder unter den Bezeichnungen „Jahreshauptversammlung“ oder „außerordentliche Hauptversammlung“ zusammen.

Eine „Jahreshauptversammlung“ ist jedes Jahr innerhalb der ersten vier Monate einberufen.

Ort, Zeit, sowie die Tagesordnung einer „Jahreshauptversammlung“ und einer „außerordentlichen Hauptversammlung“ sind den Mitgliedern sechs Wochen vorher schriftlich in geeigneter Form bekanntzugeben.

Die „Jahreshauptversammlung“ oder „außerordentliche Hauptversammlung“ ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vertretung eines Mitglieds durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der einzelnen Organträger.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstandes.
- Neuwahl des Vereinsvorstandes nach Ablauf der Funktionsperiode. Ein Wahlvorschlag muss die Zustimmung der Kandidaten, deren vorgesehene Funktion, Geburtsdaten und Wohnort enthalten. Es besteht Listenwahlrecht. Alle vollständigen Wahllisten eines ordentlichen antragsberechtigten Mitgliedes, die spätestens 14 Tage vor dem Termin einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung mit Neuwahl als Punkt der Tagesordnung beim Vorsitzenden einlangen, sind gültig und der Abstimmung zu unterziehen.
- Wahl der Delegierten für die Vollversammlung des ÖKV, die Vorstandsmitglieder sein müssen.
- Beschlussfassung über Kooptierungen in den Vereinsvorstand oder von Rechnungsprüfern und Mitgliedern des Disziplinarausschusses.
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen.
- Wahl des Disziplinarausschusses.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- Ernennung besonders verdienter Personen zu Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines gem. § 17.

§ 10 Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vereinsvorstand dann einberufen werden, wenn es sich als notwendig erweist. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn die Rechnungsprüfer oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorsitzenden beantragt.

In einer außerordentlichen Hauptversammlung können Beschlüsse – außer der Beschluss auf Einberufung einer weiteren außerordentlichen Hauptversammlung – nur zu den bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten gültig gefasst werden.

§ 11 Wahl des Vorstandes sowie der sonstigen Funktionsträger des Vereines

Die Leitung des Vereines obliegt dem Vereinsvorstand. Er hat alle Aufgaben zur Führung des Vereines wahrzunehmen, die in den Statuten nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Die Wahl des Vereinsvorstandes sowie anderer Funktionsträger erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

In den Vereinsvorstand gewählt werden können nur Personen, die zum Zeitpunkt vor der Wahl mindestens drei Jahre (durchgehend) Mitglied des ÖTH waren.

Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Zuchtwart

Die Vorstandsmitglieder treten ihre Funktion nach Annahme der erfolgten Wahl an. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes nach Ablauf einer Wahlperiode ist uneingeschränkt gestattet. Sämtliche Funktionen sind Ehrenämter.

Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger haben nur Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Barauslagen, bzw. ist der Vorstand ermächtigt zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes Pauschalen für Funktionsträger zu beschließen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vereinsvorstand bestimmt in seiner Gesamtheit über das Vereinsvermögen und dessen Verwendung.
- Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, beruft Versammlungen ein und leitet dieselben, und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsvorganges. Wichtige Schriftstücke, besonders mit Behörden und öffentlichen Stellen werden vom/von der Vorsitzenden mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten mit dem Kassier unterfertigt.
- Der Schriftführer führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen.
- Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Abwicklung aller Geldgeschäfte sowie die Führung der Mitgliederevidenz.
- Der Zuchtwart erstellt die Zuchtordnung und überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss durch Kooptierung ein Ersatzmitglied berufen werden, um den ordentlichen Geschäftsgang zu gewährleisten.

Die Kooptierung wird in einer Vorstandssitzung durchgeführt und muss bei der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden, sofern in der jeweiligen Hauptversammlung nicht ohnehin die Neuwahl des gesamten Vorstandes auf der Tagesordnung steht.

§ 13 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden entsprechend den Erfordernissen rechtzeitig einberufen. Die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an der Sitzung ist Pflicht.

Versäumt ein Vorstandsmitglied dreimal unentschuldigt eine Sitzung, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus und muss durch Kooptierung ersetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer / Aufgaben der Rechnungsprüfer

Bei der Jahreshauptversammlung werden jeweils zwei Rechnungsprüfer gewählt, welche nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen oder mit einem Vorstandsmitglied in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder nahe verwandt sein dürfen. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Geschäftsführung im Hinblick auf Geld- und Vermögensgebarung sowie die Buchhaltung des Vereines zu überprüfen.

§ 15 Der Disziplinausschuss

Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die dem ÖTH angehören müssen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes gewählt.

Die Mitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören oder mit einem Vorstandsmitglied in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder nahe verwandt sein.

Das Erkenntnis des Disziplinausschusses ist nach mündlicher Verhandlung und Anhörung des Vorstandes und des betroffenen Mitglieds, sowie Vernehmung allfälliger Zeugen und Einsicht in Urkunden sowie allenfalls Durchführung von Sachverständigenbeweisen, schriftlich samt Entscheidungsgrundlagen und Gründen von dessen Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes den Parteien, alle Mitgliedern des Disziplinausschusses und dem Vereinsvorstand unverzüglich zuzustellen.

Der Disziplinausschuss entscheidet vereinsintern endgültig über alle Fragen des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Verein.

§ 16 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, müssen von den Streitparteien zunächst dem Vorsitzenden des Vereines zur Schlichtung vorgetragen werden. Misslingt der Schlichtungsversuch innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung, so kann jeder der beiden Streitenden beim Vorsitzenden und gleichzeitig gegenüber dem Gegner mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von drei Wochen ab dem Ende der Dreimonatsfrist die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahren beantragen.

Hiezu nominiert jeder der beiden Streitparteien binnen 14 Tagen ab der Verständigung des Gegners von dem Verlangen auf Einleitung des Schiedsverfahrens je zwei Vertreter als Mitglieder gegenüber dem jeweiligen Gegner und dem Vorstand. Das fünfte Mitglied des Schiedsgerichtes, das den Vorsitz in diesem Gremium übernimmt, wird im Rahmen einer Vorstandssitzung aus den Mitgliedern des Disziplinausschusses gelost.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist vertraulich und ehrenamtlich. Vor Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens hat jeder Streitteil als Sicherstellung in der Höhe der zu erwartenden Kosten eine entsprechende Kautions zu erlegen. Dieser Betrag kann vom Schiedsgericht, so es sich als notwendig erweist, entsprechend erhöht werden. Die gesamten Kosten hat letztlich der unterliegende Teil, bei einem Vergleich beide Streitteile zu geteilter Hand, zu tragen.

Das Schiedsgericht hat die Parteien in einer mündlichen Verhandlung anzuhören, ihm notwendig erscheinende Beweise aufzunehmen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen Beweisergebnissen zu geben.

Das Schiedsgericht kann entscheiden:

- Unzuständigkeit
- Abweisung einer Beschwerde
- Anerkennung einer Beschwerde
- Verwarnung eines oder beider Streitteile
- Antrag auf vorübergehenden oder dauernden Ausschluss eines oder beider Streitteile an den Disziplinarausschuss, welcher nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Vorstands darüber vereinsintern endgültig entscheidet.

Das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist schriftlich samt Entscheidungsgrundlagen und Gründen von dessen Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes den Parteien, alle Schiedsrichtern und dem Vereinsvorstand unverzüglich zuzustellen. Gegen dieses Erkenntnis gibt es kein vereinsinternes Rechtsmittel.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beim/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beschluss hierüber kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit gefasst werden.

Wird die Auflösung beschlossen, wird das gesamte Vereinsvermögen dem ÖKV in Treuhandverwaltung übergeben und der ÖKV verwaltet dieses Vermögen auf die Dauer von drei Jahren. Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Verein mit demselben Ziel und Zweck gegründet, hat dieser Anspruch auf das hinterlegte Vermögen. Vollzieht sich jedoch innerhalb dieser Frist keine Neugründung, verfällt das gesamte Vermögen mit Zinsen zugunsten einer gemeinnützigen Institution für karitative Zwecke im Bereich der Kynologie.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde in Kraft.

§ 19 Sonstiges

Alle in diesen Statuten angeführten Personenbezeichnungen sind geschlechtsspezifisch anzuwenden.